

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 7 (1891)

Heft: 5

Artikel: Eidg. Kranken- und Unfallversicherung [Schluss]

Autor: Schoop, R. / Kreis, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578350>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

für das Alteisen und einen Raum für die Feuerung, allein das Eisen wird nicht paquetirt oder zusammengebunden, sondern so, wie es ist, direkt in denselben hineingeworfen. Hier bacht es bei größerer Hitze zu einem Klumpen zusammen, welcher, unter dem Dampfhammer kräftig geschlagen, zusammengeschweißelt wird, um unmittelbar nachher ausgewalzt zu werden. Die so erzeugten Stäbe bestehen aber noch nicht aus Handelsseisen, sondern dieselben werden unter der Schere zerschritten, in Paquete geformt und wandern wieder in den Schweißkoffen.

(Fortf. folgt.)

Eidg. Kranken- und Unfallversicherung.

(Schluß.)

In seiner bezügl. Broschüre des vom Bundesrathe mit der Ausarbeitung einer solchen beauftragten Herrn Ständerrath Göttschheim will Vetterer alle Arbeitgeber gesetzlich zur Zahlung der Hälfte sogar der Krankenversicherungsbeiträge ihrer Gesellen verpflichten, weil auch die Meister von der Krankenversicherung ihrer Arbeiter profitieren (!) und in Art. 4 des „Gewerbe“ wird der Antrag gestellt, den Meistern einen Drittheil des bisher überall (im Kanton St. Gallen sogar obligatorisch) von den Arbeitern selbst bezahlten Krankenbeitrages aufzuhalsen, und zwar mit vierteljährlicher Vorauszahlung und unter Hinweis auf Art. 341 des schweizer. Obligationenrechtes.

Der „Profit“ des Meisters an der Krankenversicherung der Gesellen ist nun ein sehr indirekter und besteht hauptsächlich darin, daß es überhaupt unangenehm ist, von Arbeitern um freiwillige Unterstützung in einer Nothlage angegangen zu werden, welcher der Leidende durch Bezahlung eines Spitalgelbes hätte vorbeugen können. Allein den Grundsatz aufzustellen, daß Jeder, dem die Versicherung seines Mitbürgers in ähnlicher Weise angenehm oder möglicherweise indirekt vortheilhaft erscheinen könne, auch an diese Versicherung einen Beitrag zu leisten verpflichtet sei, erschiene denn doch ziemlich unverfroren! Dem Bunde, dem Staate, dem Architekten oder Ingenieur gegenüber einem Lieferanten oder Bauhandwerker; dem Privatmann gegenüber dem Schreiner, Flaschner, Buchbinder, besonders auch dem Gläubiger gegenüber kleinen Meistern, Unternehmern oder Pächtern wird es unter Umständen sehr unangenehm sein, wenn der Verpflichtete, wegen Krankheit, gegen die er sich nicht versichert hatte, in mißliche Verhältnisse geräth; deßwegen wird es aber Niemanden in den Sinn kommen, die betreffenden Herren zur Leistung eines Beitrages an die Krankenversicherung des Handwerksmeisters oder Pächters zu zwingen.

Bleibt noch der erwähnte Art. 341 des Obligationenrechtes, der folgendermaßen lautet: „Bei einem auf längere Dauer abgeschlossenen Dienstvertrage geht der Dienstpflichtige seiner Ansprüche auf die Vergütung nicht verlustig, wenn er durch Krankheit, durch Militärdienst oder aus ähnlichen Gründen ohne eigenes Verschulden auf verhältnißmäßig kurze Zeit an der Leistung seines Dienstes verhindert wird. Der Arbeitgeber hat den Dienstpflichtigen, welcher mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt, bei vorübergehender Krankheit auf eigene Kosten verpflegen und ärztlich behandeln zu lassen.“

Unter „Anstellung auf längere Dauer“ versteht das Obligationenrecht fast überall ein Jahr, jedenfalls länger als ein Monat; Anstellung von Arbeitern auf unbestimmte Zeit mit 14tägiger Kündigung fällt nicht unter diese Bestimmung des Art. 341, der die im Taglohn arbeitenden Gesellen, besonders wenn Kost und Logis auswärts genommen wird, jedenfalls gar nichts angeht. Denselben gegenüber ist daher das Argument, es sei im Interesse des Meisters in Folge dieses Artikels, an die Krankenversicherung selbst auch noch zu zahlen, nicht stichhaltig; wogegen die durch längeren Vertrag engagierten Angestellten meistens so gut situiert sind, daß

sie die Krankenversicherung, mindestens eben so gut bezahlen können, als 50 Prozent der Handwerksmeister.

Wir finden daher, gesetzlich sollte der Arbeitgeber an die Krankenversicherung zu gar nichts und an die Unfallversicherung nur zu 40 Prozent der Prämien gezwungen werden. Letztern Ansaß stellen wir auf, weil bis jetzt das Haftpflichtgesetz als Minimum der Bruttoszahung 50 Prozent annimmt, und aber der Umstand, daß wohl in der zukünftigen eidg. Unfallversicherung die Arbeiter sich sowohl gegen die Unfälle, die ihnen während der freien Zeit zustößen, als für die während der Arbeitszeit sich ereignenden, versichern werden und sie deßwegen zu einer Mehrleistung von 10 Prozent veranlassen dürfte.

Frage 4 beantworten wir dahin, daß von der Krankenversicherung, in die nur gesunde Leute aufgenommen werden, nur die aus liederlichem Umgang entstehenden Geschlechtskrankheiten, und von der Unfallversicherung nur Krieg (wofür besondere Klassen existiren), Selbstmord, Duelle, selbstherbeigeführte Kaufhändel, besonders waaghalsige oder muthwillige Bewegungen oder Touren, sowie gewohnheitsmäßige Trunkenheit auszunehmen seien.

Betreffs Frage 5 bemerken wir, daß die Unfallverhütung durch Maßregeln gegen Trunkenbolde und Blauenmacher durch eine Statistik über die vorkommenden Unfälle und nach und nach aus derselben zu entnehmenden und zu verbreitenden Belehrungen, durch eine nicht zu lange, aber auch nicht zu kurze Arbeitszeit (10—11 Stunden täglich) und durch nicht allzuhohe Versicherungsentschädigungen, wirksam gefördert werden könnte.

Auf Frage 6 erachten wir als wünschenswerth, daß ein erstes von Versicherungsfachmännern erstelltes Projekt während wenigstens 3 Monaten (um sich in der Presse zc. besser besprechen zu können) sämtlichen Sektionen des schweizerischen Gewerbevereins und des Arbeiterbundes zur Prüfung und Rückäußerung unterstellt, dann drei von sämtlichen Meistervereinen durch Urabstimmung ihrer schweizerischen Mitglieder gewählt und drei von den schweizerischen Arbeitern ernannte Schweizerbürger im Verwaltungsrathe sitzen und wenigstens ebensoviele in der Aufsichtsbehörde.

Endlich bezüglich Frage 7 müssen wir des Entschiedensten verlangen, daß durch die eidg. Unfallversicherungsanstalt die Haftpflicht der Arbeitgeber vollständig aufgehoben werde, d. h. daß letztere durch Bezahlung des gesetzlichen Prämienbeitrages an die Unfallversicherung ihrer Arbeiter, von allen weiteren Entschädigungspflichtigen (selbstverständlich ohne Präjudiz für strafbare Handlungen) entlastet werden, und die verletzten Arbeiter, resp. die Hinterlassenen der Getödteten, sich behufs Entschädigung direkte an die eidg. Anstalt selbst zu wenden und eventuell selbst mit derselben zu prozeßiren haben.

Dieser Punkt 7 ist uns der Wichtigste von allen und zwar aus folgenden Gründen:

Das Haftpflichtgesetz aus Fabrikbetrieb und besonders das erweiterte Haftpflichtgesetz enthalten mehr als eine Ungerechtigkeit. Sie stellen erstens das System auf, daß nicht nur der an einer Verletzung oder Tödtung des Arbeiters Schuldige für diesen einzustehen habe, sondern das Geld in allen Fällen beim Arbeitgeber zu holen sei und daß dieser letztere dann entweder dem verletzten Arbeiter den Beweis der Selbstschuld zu liefern oder sich behufs Regreßnahme an die andern schuldigen Arbeiter zu wenden habe — ein in 99 Prozent illusorisches Recht!

Zweitens stellte der Bund das erweiterte Haftpflichtgesetz auf, ohne sich darum zu bekümmern, wie der Handwerksmeister sich wenigstens durch Zahlung einer Prämie gegen seinen allfällig durch das Gesetz herbeigeführten Ruin sichern könne. Er überließ es ganz den Meistern allein, sich mit den Versicherungsgesellschaften abzufinden, ohne den Letzteren durch Konzessionsbedingungen z. B. vorzuschreiben, daß der volle Inhalt der Police vor der Beitrittserklärung des Meisters diesem mitzutheilen sei, und ohne letzteren in irgend welcher

Weise gegen Ueberschreibungen durch die Agenten zu schützen, oder auch nur für die Arbeitgeber eine Zusammenstellung der in vier verschiedenen Gesetzen zerstreut enthaltenen Vorschriften auszuarbeiten; ja, man darf wohl sagen, daß ein Handwerksmeister, der seinem Geschäfte gehörig nachgehen will, die Zeit nicht besitzt, um in allen bezüglichen Bänden die ihm geltenden Artikel herauszufinden und zu studieren. Es ist hier vorgekommen, daß beim Unglücksfalle eines Gefellen, dem überdies noch vom Gerichte theilweise Mitschuld an der Verletzung gesprochen wurde, der Meister trotz coulanter Prämienzahlung zwei Prozesse, einen gegen die Versicherungsgesellschaft und den andern gegen den Arbeiter, beide verlor und außer beträchtlichen Prozeßkosten noch über Fr. 2000 Mehrzahlung zu leisten hatte. Verliert ferner der Arbeiter, so kann er auf Staatskosten bis an das Bundesgericht gelangen; dem Meister aber, dem das Geld vorher ausgeht, hilft Niemand seine Rechte zu wahren.

Drittens verlangt das Gesetz gar nichts vom Arbeiter, weder einen Beitrag an die Prämien, sofern er nicht will, noch irgend welche Vorschrift, sich sogar den gerechtesten Bedingungen jeder Versicherungsanstalt, wie die Verpflichtungen zu jederzeitiger Stellung vor dem Gesellschaftsarzte, Befolgung gewisser ärztlicher Anordnungen, Verhalten während der Verpflegung u. s. w. zu unterziehen. Auch macht jede, auch die coulanteste Versicherungsgesellschaft — und die zukünftige eidgenössische wird dies auch verlangen müssen — viel mehr Ausnahmen bei Entschädigungszahlungen, als das eidg. Haftpflichtgesetz enthält. Eine vorherige Besprechung mit Versicherungsmännern und Aufnahme bezüglicher Artikel in das Haftpflichtgesetz wäre denn doch am Plage gewesen!

Diese Verantwortlichkeit des beitragsleistenden Handwerksmeisters der Gesellschaft einerseits und dem Arbeiter andererseits gegenüber ist ungerecht und ein schwerer Schlag für das inländische Gewerbewesen. Derjenige, der die Entschädigung erhält, er selbst und nicht eine Drittperson, sollte mit den Versicherungsgesellschaften verfahren; er selbst sollte verantwortlich sein, wenn die Gesellschaft alte Fehler, Betrunkenheit, Lebenswandelkrankheiten zc. konstatirt und hierfür nichts bezahlt; er selbst sollte auch sich um den Erhalt der Entschädigung bei Demjenigen, der die Prämien eingestrichen hat, bemühen und verpflichtet sein, Alles zu thun, was die Versicherungsgesellschaft verlangt, mit einziger Ausnahme der vollen Prämienzahlung, an die dann auch jeder Arbeitgeber gerne einen verhältnismäßigen Beitrag leisten wird.

Sollte für die zu gründende eidg. Unfallversicherungsgesellschaft dieser Grundtag nicht zur Geltung kommen, so ist der Hauptzweck dieser Anstalt nicht erreicht und wäre in diesem Falle vorzuziehen, keinen Beitritt obligatorisch zu erklären und den schweizerischen Innungsverbänden wenigstens zu überlassen, selbst mit der Zeit eigene Versicherungskassen zu gründen. Wir erklären deshalb jetzt schon des Bestimmtesten, daß die Berücksichtigung unseres Punkt 7 bei uns von Entschaid über Zustimmung oder Ablehnung der neu zu schaffenden Institution sein wird!

Möge ein guter Stern über dieser Schöpfung walten!

Mit freundelidgenösslichem Gruß

Im Namen des Handwerksmeistervereins
von St. Gallen,

Der Vizepräsident:

R. Schoop.

Der Aktuar:

H. Kreis.

Schweizerischer Gewerbeverein.

(Offiz. Mittheilung des Sekretariats vom 27. April 1891.)

Der Zentralvorstand des Schweiz. Gewerbevereins hat in seiner am 26. April in Bern stattgefundenen Sitzung die Delegirtenversammlung in Bern auf Sonntag den 7. Juni

festgesetzt. An derselben ist außer der Erledigung der ordentlichen Jahresgeschäfte die Wahl des Vorortes und des Zentralvorstandes auf die neue Amtsdauer 1891/94 zu treffen und der Bericht einer Kommission von Sachverständigen über die gleichzeitig stattfindende Lehrlingsarbeitenausstellung entgegen zu nehmen. Das Haupttraktandum wird ein Referat des Herrn Ständerath-Vienhard in Bern über Kranken- und Unfallversicherung bilden.

Im Weiteren besprach der Zentralvorstand die Bezeichnung von Vertretern der Gewerbe zur Konferenz mit den eidgen. Abgeordneten für die Handelsvertragsunterhandlungen. Das Sekretariat wurde ferner beauftragt, in einer gedruckten Auseinandersetzung die Gewerbetreibenden auf die Folgen des eidgen. Vetreibungs- und Konkursgesetzes für die im Handelsregister Eingetragenen aufmerksam zu machen und für die mit Rücksicht hierauf nothwendigen Verbesserungen im Kreditwesen die geeigneten Mittel vorzuschlagen.

In einer gemeinschaftlichen Sitzung mit dem Organisationskomite der Schweiz. Lehrlingsarbeitenausstellung in Bern, welche vom 31. Mai bis 20. Juni dauern soll, nahm der Zentralvorstand die Berichte der einzelnen Kommissionen über den Stand der Vorbereitungen entgegen. Der verfügbare Raum wird nur für diejenigen Probearbeiten hinreichen, welche mit einer 1. Note ausgezeichnet werden. Das Sekretariat erhielt den Auftrag zur Ausfertigung einer kartographischen Darstellung der Entwicklung und des heutigen Bestandes des Lehrlingsprüfungswesens in der Schweiz. In die Kommission von Sachverständigen zur Berichterstattung, deren Obliegenheiten festgestellt wurden, wählte der Zentralvorstand die Herren Wild, Museumsdirektor in St. Gallen (Präsident), Großrath Troxler in Luzern, Boos-Fegher in Niesbach-Zürich, Blom, Direktor des Gewerbemuseums in Bern, und Genoud, Direktor des Gewerbemuseums in Freiburg. Nach den Verhandlungen wurden noch die Ausstellungsräume im neuen Bundesverwaltungsgebäude an der Inselgasse besichtigt.

NB. Das in mehreren Blättern, erschienene Telegramm aus Zürich, datirt den 25. April, der Zentralvorstand des Schweizerischen Gewerbevereins habe einstimmig beschlossen, die Feier des 1. Mai nicht anerkennen zu wollen, beruht auf einem Irrthum. Die Delegirtenversammlung der stadtzürcherischen Handwerksmeistervereine hat einen bezüglichen Beschluß gefaßt.

Verschiedenes.

Schweiz. Ausstellung prämirter Lehrlingsarbeiten in Bern. An der letzten Sitzung der Gesamt-Ausstellungskommission legte Herr Wetli folgendes Budget für Installation und Dekoration vor: Schreinerarbeit 455 Fr., Gärtner 200 Fr., Tapezirerarbeiten 500 Fr., Dekorationen 300 Fr., Unvorhergesehenes 150 Fr.; total 1605 Fr. Die Herren Ghin und Schent erläuterten, wie sie sich die Dekorationen zu gestalten gedenken. Ihre Vorschläge und das Budget des Installations- und Dekorationskomites wurden gutgeheißen. Das Finanzkomite hat sich in seine Arbeiten folgendermaßen getheilt: Kasse: Herr Architekt Lutzforf; Zinasso und Aufsicht: Herren Küenzi und Stauffer; Publikationen und Reklame: Herren Demme und Büchler. Der Eintrittspreis ist auf 50 Cts. festgesetzt; während der letzten 14 Tage wird der Eintrittspreis je Sonntags und Dienstags auf 20 Cts. reduziert. Subventionen sind bis dato folgende eingelangt: Regierung vorläufig 1000 Fr., Gemeinde 600 Fr., Bürger-rath 200 Fr., Junst zu Schuhmachern 30 Fr., Junst zu Mähren 30 Fr. Die Ausstellung findet vom 31. Mai bis und mit 21. Juni im Mainpied des neuen Bundesrathshauses statt.

Ledermesse in Zürich. An der diesjährigen Ledermesse, welche sehr lebhaften Verkehr aufwies, wurden folgende Preise bezahlt: Sohlleder Fr. 2. 60 bis Fr. 3. 20 per Kilo, Schmalleder Fr. 3. 50 bis Fr. 4. — per Kilo, Wildleder Fr. 3. 60